

Statuten des
" Verein zur Förderung der Technologiezentren im Salzkammergut "
Oktober 1996
Angepasst im Juni 2001
Angepasst im Jänner 2006

Name und Sitz des Vereins

§ 1

(1) Der Verein führt den Namen " Verein zur Förderung der Technologiezentren im Salzkammergut ", sein Sitz ist Gmunden. Die Errichtung von Zweigvereinen im Sinne des § 11 des Vereinsgesetzes 1951, BGBL. Nr. 233 in der derzeit geltenden Fassung, ist nicht beabsichtigt.

Zweck und Aufgabe des Vereins und Aufbringung der Mittel

§ 2

(1) Der " Verein zur Förderung der Technologiezentren im Salzkammergut ", dessen Tätigkeit nicht auf Gewinn gerichtet und gemeinnützig ist, bezweckt sowohl die Förderung der Technologiezentren Gmunden und Bad Ischl als auch die Förderung neuer Technologien und Aus- und Weiterbildungsmaßnahmen in der Region. Die Generalversammlung entscheidet über die Art der Förderung. Diese Förderung soll durch materielle Mittel (finanzielle und sachliche Zuwendungen) und ideelle Mittel (organisatorische und beratende Hilfestellungen) erreicht werden.

(2) Die materiellen Mittel werden durch Beitrittsgebühren, Mitgliedsbeiträge und Spenden, die ideellen Mittel durch Dienstleistungen der Mitglieder oder in deren Auftrag von Dritten aufgebracht.

Mitgliedschaft

§ 3

(1) Mitglieder des Vereins können alle physischen und juristischen Personen werden, die am Zweck und den Aufgaben des Vereins Interesse haben.

(2) Der Beitritt eines Mitgliedes zum Verein setzt die Leistung einer Beitrittsgebühr voraus. Diese Beitrittsgebühr wird wie folgt festgelegt:

Banken, Geldinstitute und Versicherungen:	€ 3.650,—
Gemeinden:	€ 730,— zuzüglich € 0,18/Einwohner
Sonstige Interessenten:	€ ein Mitgliedsbeitrag

Die Beitrittsgebühr wird unmittelbar nach dem Beitritt des Mitgliedes zum Verein fällig. Im Kalenderjahr des Beitritts entrichtet das Mitglied keinen jährlichen Mitgliedsbetrag. Für weitere Kalenderjahre der Mitgliedschaft zum Verein wird ein jährlicher Mitgliedsbeitrag eingehoben.

Dieser wird durch die Generalversammlung mit Zwei-Drittel-Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen festgesetzt. Der jährliche Mitgliedsbeitrag wird mit dem Zeitpunkt des Einlangens einer Vorschreibung durch die Geschäftsführung des Vereins fällig.

§ 4

(1) Aufgabe der Mitglieder ist es, sich nach Kräften an der Vereinsarbeit zu beteiligen. Über die Aufnahme von Mitgliedern entscheidet der Vorstand endgültig. Die Aufnahme kann ohne Angabe von Gründen verweigert werden. Vor der Konstituierung des Vereins erfolgt die vorläufige Aufnahme durch die Proponenten. Diese Mitgliedschaft wird erst mit der Konstituierung wirksam.

§ 5

(1) Die Mitgliedschaft erlischt durch den Tod der physischen Person, durch Verlust der Rechtspersönlichkeit der juristischen Person, durch freiwilligen Austritt, durch Streichung und durch Ausschluss.

(2) Der freiwillige Austritt kann nur mit Ende jedes Kalenderjahres erfolgen und muss dem Vorstand mindestens drei Monate vorher schriftlich mitgeteilt werden. Erfolgt die Anzeige verspätet, so ist sie erst zum nächsten Austrittstermin wirksam.

(3) Die Streichung eines Mitgliedes kann der Vorstand vornehmen, wenn dieses trotz zweimaliger Mahnung mittels eingeschriebenem Brief länger als sechs Monate nach Fälligkeit mit der Zahlung der Beitrittsgebühr oder eines jährlichen Mitgliedsbeitrages im Rückstand ist. Die Verpflichtung zur Zahlung der fällig gewordenen Beitrittsgebühr und Mitgliedsbeiträge bleibt hievon unberührt.

(4) Der Ausschluss eines Mitgliedes aus dem Verein kann vom Vorstand wegen grober Verletzung der Mitgliedspflichten, ausgenommen Fälle nach Abs. 3, und wegen vereinsschädigenden Verhaltens schriftlich verfügt werden. Gegen den Ausschluss ist die Berufung an die als ausschließliche und letzte Instanz zuständige Generalversammlung zulässig, bis zu deren Entscheidung die Mitgliedsrechte ruhen. Ausgeschlossene Mitglieder können dem Verein gegenüber keinerlei Ansprüche stellen, sie sind jedoch verpflichtet, die zum Zeitpunkt des Ausschlusses bestehenden Verpflichtungen gegenüber dem Verein voll zu erfüllen.

§ 6

(1) Die Mitglieder sind berechtigt, an allen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen und die Einrichtungen des Vereins zu beanspruchen. Den Mitgliedern steht das Stimmrecht sowie das aktive und passive Wahlrecht in der Generalversammlung zu.

(2) Die Mitglieder sind verpflichtet, die Interessen des Vereins nach Kräften zu fördern und alles zu unterlassen, worunter das Ansehen und der Zweck des Vereins leiden könnten. Sie haben die Vereinsstatuten und die Beschlüsse der Vereinsorgane zu beachten und sind zur Zahlung der Beitrittsgebühr und der Mitgliedsbeiträge zum Fälligkeitstermin verpflichtet.

Organe

§ 7

(1) Die Organe des Vereins sind die Generalversammlung, der Vorstand, die Rechnungsprüfung und die Geschäftsführung.

Generalversammlung

§ 8

(1) Die ordentliche Generalversammlung findet einmal im Jahr statt. Eine außerordentliche Generalversammlung hat bei Vorliegen besonderer Gründe auf Beschluss des Vorstandes oder auf Verlangen von mindestens 10 Prozent der Mitglieder stattzufinden.

(2) Sowohl zu den ordentlichen als auch zu den außerordentlichen Generalversammlungen sind alle Mitglieder mindestens zwei Wochen vor dem Termin schriftlich einzuladen. Die Anberaumung der Generalversammlung hat unter Angabe der Tagesordnung und durch den Vorstand zu erfolgen.

(3) Anträge zu Tagesordnungspunkten sind mindestens drei Tage vor dem Termin der Generalversammlung beim Vorstand schriftlich einzureichen. Gültige Beschlüsse - ausgenommen solche über einen Antrag auf Einberufung einer außerordentlichen Generalversammlung - können nur zu Tagesordnungspunkten gefasst werden.

(4) Bei der Generalversammlung sind alle Mitglieder teilnahmeberechtigt. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Juristische Personen werden durch einen Bevollmächtigten vertreten. Die Übertragung des Stimmrechtes auf ein anderes Mitglied im Wege einer schriftlichen Bevollmächtigung ist zulässig. Die Generalversammlung ist bei Anwesenheit der Hälfte aller Mitglieder beziehungsweise ihrer Vertreter beschlussfähig. Erscheint zum Zeitpunkt der anberaumten Generalversammlung nicht mindestens die Hälfte der Mitglieder beziehungsweise ihrer Vertreter, so ist die Generalversammlung um eine halbe Stunde zu verschieben, wobei sie dann unabhängig von der Anzahl der erschienenen Mitglieder beziehungsweise ihrer Vertreter beschlussfähig ist.

(5) Die Wahlen und Beschlussfassungen in der Generalversammlung erfolgen in der Regel mit Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen, wobei der Stimmgleichheit die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag gibt. Beschlüsse, mit denen die Statuten des Vereins geändert werden sollen oder der Verein aufgelöst werden soll oder die Höhe der Beitrittsgebühr oder der jährlichen Mitgliedsbeiträge verändert werden sollen oder der gesamte Vorstand oder einzelne Vorstandsmitglieder oder die Geschäftsführung oder Mitglieder der Geschäftsführung ihrer Funktion enthoben werden sollen, bedürfen einer Mehrheit von zwei Drittel der abgegebenen gültigen Stimmen.

(6) Den Vorsitz in der Generalversammlung führt der Obmann des Vereins, bei dessen Verhinderung einer seiner Stellvertreter.

(7) Die Generalversammlung bestellt und enthebt die Mitglieder des Vorstandes, die Mitglieder der Geschäftsführung und die Rechnungsprüfer. Weiters sind ihr folgendes Aufgaben vorbehalten: Entscheidung über die Art der Förderung der Technologiezentren Gmunden und Bad Ischl, Entgegennahme und Genehmigung des Rechenschaftsberichtes und des

Rechnungsabschlusses, Beschlussfassung über den Voranschlag, Festsetzung der Höhe der Mitgliedsbeiträge, jährliche Beschlussfassung über das Arbeitsprogramm, Entscheidung über Berufungen gegen Ausschlüsse von der Mitgliedschaft, Beschlussfassung über Statutenänderungen und die freiwillige Auflösung des Vereins, Beratung und Beschlussfassung über Fragen, deren Behandlung in der Generalversammlung mehr als ein Drittel der Vereinsmitglieder rechtzeitig verlangt.

(8) Die Generalversammlung kann ihre Geschäftsführung durch eine Geschäftsordnung regeln.

Vorstand

§ 9

(1) Der Vorstand besteht aus dem Obmann, seinen beiden Stellvertretern, dem Geschäftsführer und dem Geschäftsführer-Stellvertreter des Vereins, aus bis zu 14 weiteren Personen sowie aus dem Schriftführer, dem Kassier und deren Stellvertretern. Der Obmann und seine beiden Stellvertreter bilden das Präsidium des Vereins. Sie werden vom Vorstand mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gewählt. Der Obmann des Vorstandes ist gleichzeitig auch Obmann des Vereins.

(2) Die Funktionsperiode für den Vorstand beträgt vier Jahre, sie währt jedoch auf jeden Fall bis zur Wahl eines neuen Vorstandes. Die Vorstandsmitglieder werden von der Generalversammlung gewählt. Die Funktionsperiode des Obmanns beträgt vier Jahre, wobei alternierend ein Obmann aus dem Gerichtsbezirk Gmunden oder aus dem Gerichtsbezirk Bad Ischl gewählt wird.

(3) Der Vorstand wird vom Obmann beziehungsweise bei dessen Verhinderung von einem seiner Vertreter schriftlich oder mündlich einberufen und ist beschlussfähig, wenn alle seine Mitglieder nachweislich eingeladen wurden und mindestens die Hälfte von ihnen anwesend ist. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit, bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag. Den Vorsitz führt der Obmann, bei Verhinderung einer seiner Stellvertreter.

(4) Die Funktion eines Vorstandsmitgliedes erlischt durch Tod, Ablauf der Funktionsperiode, Enthebung und Rücktritt. Die Generalversammlung kann jederzeit den gesamten Vorstand oder einzelne Mitglieder des Vorstandes von ihrer Funktion entheben. Die Vorstandsmitglieder können jederzeit schriftlich ihren Rücktritt erklären. Die Rücktrittserklärung ist an den Vorstand, im Falle des Rücktrittes des gesamten Vorstandes an die Generalversammlung zu richten. Der Rücktritt des gesamten Vorstandes wird erst mit der Bestellung des neuen Vorstandes wirksam.

(5) Dem Vorstand obliegt die Leitung des Vereins. Dem Vorstand kommen alle Aufgaben zu, die nicht durch die Statuten einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. In seinen Wirkungsbereich fallen insbesondere folgende Angelegenheiten: Erstellung des Jahresvoranschlages sowie Abfassung des Rechenschaftsberichtes und des Rechnungsabschlusses; Vorbereitung und Einberufung der ordentlichen und außerordentlichen Generalversammlungen; Verwaltung des Vereinsvermögens; Aufnahme, Ausschluss und Streichung von Vereinsmitgliedern; Aufnahme und Kündigung von Angestellten des Vereins.

(6) Dem Schriftführer oder seinem Stellvertreter obliegt die Führung der Protokolle der Generalversammlung und des Vorstandes.

(7) Der Kassier oder sein Stellvertreter ist für die ordnungsgemäße Geldgebarung des Vereins verantwortlich.

(8) Die Stellvertreter des Obmannes, des Schriftführers oder des Kassiers dürfen nur dann tätig werden, wenn der Obmann, der Schriftführer oder der Kassier verhindert sind; die Wirksamkeit von Vertretungshandlungen wird dadurch aber nicht berührt.

(9) Der Vorstand kann seine Geschäftsführung durch eine Geschäftsordnung regeln.

Geschäftsführung

§ 10

(1) Der Verein hat einen Geschäftsführer und einen Geschäftsführer-Stellvertreter. Der Geschäftsführer und sein Stellvertreter werden von der Generalversammlung auf vier Jahre oder bis zur nächsten Wahl der übrigen Organe bestellt.

(2) Der Geschäftsführer besorgt die laufende Verwaltung des Vereins nach Maßgabe des von der Generalversammlung beschlossenen Arbeitsprogramms und der vom Vorstand erlassenen Richtlinien.

(3) Der Obmann oder sein Stellvertreter vertritt den Verein nach außen. Der Obmann oder sein Stellvertreter ist befugt, seine Befugnisse gegen jederzeitigen Widerruf dem Geschäftsführer oder dessen Stellvertreter generell oder von Fall zu Fall zu übertragen. Bei Gefahr im Verzug ist der Geschäftsführer oder sein Stellvertreter berechtigt, auch in Angelegenheiten, die in den Wirkungsbereich der Generalversammlung oder des Vorstandes fallen, unter eigener Verantwortung selbständig geeignete Maßnahmen zu treffen. Diese bedürfen jedoch der nachträglichen Genehmigung durch das zuständige Vereinsorgan. Der Geschäftsführer oder sein Stellvertreter ist jedoch verpflichtet, bei solchen Maßnahmen jeweils mit dem Obmann beziehungsweise seinem Stellvertreter das Einvernehmen herzustellen.

(4) Alle Schriftstücke sind vom Obmann oder von seinem Stellvertreter, vorbehaltlich der Delegation nach Abs. 3, zu zeichnen. Hierüber ist der Geschäftsführer beziehungsweise sein Stellvertreter zu informieren.

(5) Der Stellvertreter des Geschäftsführers darf nur dann tätig werden, wenn darüber Einvernehmen mit dem Geschäftsführer besteht oder wenn der Geschäftsführer verhindert ist.

§ 11

(1) Bekanntmachungen erfolgen in den Kammernachrichten der Wirtschaftskammer Oberösterreich sowie in der Salzkammergut-Rundschau als auch in den Gemeinde-Mitteilungsblättern der dem Verein angehörenden Gemeinden.

Rechnungsprüfer

§ 12

(1) Der Verein hat zwei Rechnungsprüfer. Die Rechnungsprüfer werden von der

Generalversammlung für die Funktionsdauer des Vorstandes gewählt. Ihre Wiederwahl ist möglich. Den Rechnungsprüfern obliegen die laufende Geschäftskontrolle und die Überprüfung des Rechnungsabschlusses. Sie haben der Generalversammlung über das Ergebnis der Überprüfung zu berichten.

(2) Die Rechnungsprüfer dürfen keinem Organ – mit Ausnahme der Generalversammlung – angehören, dessen Tätigkeit Gegenstand der Prüfung ist.

Schiedsgericht

§ 13

(1) In allen aus dem Vereinsverhältnis entstehenden Streitigkeiten entscheidet das Schiedsgericht, das sich aus fünf Mitgliedern zusammensetzt. Es wird derart gebildet, dass jeder Streitteil innerhalb von zwei Wochen dem Vorstand zwei Mitglieder als Schiedsrichter namhaft macht. Die so namhaft gemachten Schiedsrichter wählen mit Stimmenmehrheit ein fünftes Mitglied zum Vorsitzendes des Schiedsgerichtes, bei Stimmengleichheit entscheidet unter den Vorgeschlagenen das Los.

(2) Das Schiedsgericht fällt seine Entscheidungen bei Anwesenheit aller seiner Mitglieder mit einfacher Stimmenmehrheit nach bestem Wissen und Gewissen. Seine Entscheidungen sind vereinsintern endgültig.

Auflösung des Vereins

§ 14

(1) Die freiwillige Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Generalversammlung mit einer qualifizierten Mehrheit von zwei Drittel der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden.

Der Vereinsvorstand hat die freiwillige Auflösung der Vereinsbehörde schriftlich anzuzeigen.

(2) Das im Falle der Auflösung oder bei Wegfall des Vereinszweckes allenfalls vorhandene Vereinsvermögen darf in keiner wie auch immer gearteten Form den Vereinsmitgliedern zugute kommen, sondern ist

- a) dem Land Oberösterreich für Wirtschaftsförderungsmaßnahmen im Bezirk Gmunden zu übertragen;
- b) einer Organisation, welche sich mit der Technologieförderung im Bezirk Gmunden beschäftigt, zu übertragen.